

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 23.09.2021**

TOP 6

Ergänzung der Förderrichtlinie der Daniel Schnakenbergstiftung bis zum 31.12.2022 im Rahmen der Bundesmaßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienfreizeiten erleichtern“

A. Problem

Kurze Darstellung der Bezuschussung der Kinder-, Jugend- und Familienerholung durch die Daniel Schnakenberg Stiftung

Die städtische Aufgabe der Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienerholung wurde im Jahr 1998 auf die Daniel Schnakenberg Stiftung übertragen.

Die Daniel Schnakenberg Stiftung zahlt einen Individualzuschuss für Familienreisen in eine Familienerholungsstätte. Der Individualzuschuss beträgt hierbei höchstens 15 Euro pro Person und Tag. Er wird anhand des familiären Einkommens (insbesondere Transferleistungen) berechnet. Die Mittel werden an die Familienerholungsstätte ausgezahlt.

Individualzuschüsse werden auch für Kinder- und Jugendreisen übernommen, auch in diesem Fall wird das familiäre Einkommen zugrunde gelegt. Der Zuschuss wird an den jeweiligen Träger oder die Einrichtung ausgezahlt.

Weiterhin werden anteilig Kosten für Gruppenreisen mit Familien, Kindern und Jugendlichen pauschal ohne Individualbezuschussung übernommen. Diese Reisen werden von gemeinnützigen pädagogischen Institutionen und/ oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Zuschüsse sind nur im Rahmen der Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung zu gewähren.

Ergänzende Maßnahmen im Rahmen des Bundesaktionsprogramms Familienerholung

Durch die Bundesmaßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienfreizeiten erleichtern“ können Familien bis Ende 2022 deutlich vergünstigter einen einwöchigen Aufenthalt in einer Familienerholungsstätte buchen. Teilnehmende Familienerholungsstätten bekommen 90% der Aufenthaltskosten für die Familien erstattet, so dass nur noch 10% der Kosten durch die Familien selbst getragen werden müssen. Eine gleichzeitige Beanspruchung der Bundesmaßnahme und der Beantragung kommunaler Individualzuschüsse ist nicht möglich.

Die Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung sieht bislang keine ergänzenden Zuschüsse vor, so dass die Übernahme anderer anfallender Kosten, zum Beispiel für die Anreise zu einer Familienerholungsstätte, nicht übernommen werden können.

B. Lösung

Da davon ausgegangen werden muss, dass durch die Corona Pandemie finanzielle Belastungen von Familien angewachsen sind (Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit) und die soziale Isolation zu negativen Folgen für Erwachsene und Kinder geführt hat, möchte die Stadtgemeinde Bremen Familien zusätzlich dabei unterstützen die Maßnahme des Bundes zu nutzen.

Gleichzeitig ist zu erwarten, dass nicht alle Familienerholungsstätten an der Bundesmaßnahme mitwirken. Familien, die entsprechend eine Familienerholungszeit außerhalb der Bundesmaßnahme buchen, können weiterhin einen Antrag auf Individualzuschüsse stellen.

Die Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung soll aus diesem Grund um folgende Punkte ergänzt werden:

Die Ergänzungen gelten ab dem 15.09.2021 bis zum 31.12.2022, im Vorfeld gebuchte Reisen sind ausgenommen. Grundsätzlich gilt, dass eine Buchungsbestätigung der Familienerholungsstätte mit dem Antrag auf Fahrtkostenübernahme und Erholungspauschale eingereicht werden muss, die Gelder werden nach Eingang einer Ankunftsbestätigung direkt an die Familien ausgezahlt.

1. Fahrtkostenübernahme bei Teilnahme an der Bundesmaßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienfreizeiten erleichtern“

Für Aufenthalte in allen Familienerholungsstätten wird ein Kilometergeld in Höhe von 30 Cent pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt berechnet und ausgezahlt.

2. Freizeitzuschuss bei Teilnahme an der Bundesmaßnahme:

Pro Tag und Kind (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) können 8 Euro Freizeitzuschuss beantragt werden.

Weiterhin ist festzuhalten, dass das BMFSFJ den Bundesländern freistellt den Familien zu ermöglichen ihren Aufenthalt in einer Familienerholungsstätte im Rahmen der Bundesmaßnahme über die Beantragung von Individualzuschüssen der Bundesländer zu verlängern.

Sollten Familien den Wunsch haben ihren Aufenthalt in der Familienerholungsstätte ihrer Wahl zu verlängern, prüft die Daniel Schnakenberg Stiftung den Antrag auf Gewährung des Individualzuschusses nach den geltenden Förderrichtlinien für Familienfreizeiten

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Das Angebot der Familienerholung steht allen Familien und alleinerziehenden Eltern zur Verfügung. In der Regel wird das Angebot deutlich mehr von Frauen/ Müttern in Anspruch genommen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist abgestimmt zwischen dem Referat 21, Abteilung 2, SJIS und der Daniel Schnakenberg Stiftung.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die zeitlich befristete Ergänzung der Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung im Rahmen der Bundesmaßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ zur Kenntnis.

Anlage:

Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung

Ergänzung zur Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung

Antrag Sonderleistungen

**Bestimmungen der Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung
für die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienerholung
überarbeitete Version (gültig ab 2015)**

Die Stiftung will die Jugend- und Familienarbeit in Bremen stärken und fördern.

Bedürftigen Bremer Kindern, Jugendlichen und deren Eltern soll der Zugang zur Jugend- und Familienerholung erhalten bleiben und erleichtert werden.

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Kinder- und Jugenderholung (Einzelförderung, Maßnahme mindestens 10 Tage)

Gefördert wird die Teilnahme von Bremer Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr an Ferienfreizeiten anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die Teilnehmer_innen können nur einmal jährlich einen Zuschuss von der Stiftung erhalten.

1.2. Kinder- und Jugenderholung (Pauschalförderung, Maßnahme unter 10 Tage)

Der Träger der Maßnahme, die unter 10 Tage dauert, kann bei der Stiftung einen Pauschalantrag stellen und $\frac{1}{4}$ der Gesamtkosten als Zuschuss beantragen.
Voraussetzung: alle TN unter 18 Jahre, Wohnsitz in Bremen, Eigenanteil muss ausgewiesen werden und andere Zuschüsse müssen vorrangig behandelt werden.

1.3 Familienerholung

Gefördert werden Bremer Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, die an Familienfreizeiten gemeinnütziger Träger teilnehmen oder eine Erholungsmaßnahme in einer anerkannten Familienferienstätte buchen.
Ausnahme: Ferienzentrum Schloß Dankern. Eine Übersicht über die anerkannten Familienferienstätten werden alle zwei Jahre im Katalog der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienerholung veröffentlicht (Urlaub mit der Familie).
Die Erholungsmaßnahmen dürfen höchstens 21 Tage dauern und können nicht aufgeteilt werden. Die Zuschüsse werden alle zwei Jahre gewährt.

2. Zuschüsse

2.1 Zuschüsse zur Kinder-, Jugend- und Familienerholung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden.

2.2 Ausländische Familien können Zuschüsse beantragen, wenn sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen.

2.3 Teilnehmer_innen an Maßnahmen der Kinder- und **Jugenderholung** erhalten Zuschüsse bis zu 80% der Tagessätze, maximal 20,00 Euro täglich. Grundlage der

Vergabe von Zuschüssen ist das Nettoeinkommen. Für die Festlegung des Zuschusses gilt die diesen Bestimmungen beigefügte Berechnungstabelle.

- 2.4. Teilnehmer_innen der **Familienerholung** erhalten Zuschüsse im Rahmen des anrechnungsfähigen Nettofamilieneinkommens. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 15,00 Euro pro Tag und Person oder wird höchstens bis zu den nachgewiesenen Kosten der Unterkunft und der Bahn übernommen. Berechnungsgrundlage ist die den Bestimmungen beigefügte Berechnungstabelle.
- 2.5. Bei der Festlegung des Nettoeinkommens können nur die Unterhaltskosten und die Betreuungskosten bei Alleinerziehenden abgezogen werden.
- 2.6. Mietaufwendungen sind pauschal in der Einkommenstabelle berücksichtigt. Jugendliche mit eigenem Erwerbseinkommen, die nicht an der Maßnahme teilnehmen, bleiben unberücksichtigt.
- 2.7. Kinder und Jugendliche, die in Dauerpflege leben, erhalten den maximalen Zuschuss. Die Ferienbeihilfe in Höhe von jährlich insgesamt € 286,32, die Kinder und Jugendliche in Dauerpflege vom Amt erhalten, wird vom Höchstzuschuss abgezogen. Bei der Berechnung des Familieneinkommens bleiben die Pflegekinder unberücksichtigt.
- 2.8. Das Nettoeinkommen ist durch eine aktuelle Verdienstbescheinigung, dem Job-Center-Bescheid oder bei Selbstständigen durch den Einkommensbescheid des vorletzten Jahres nachzuweisen.

3. Verfahren

- 3.1. Die Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung berät Träger und Familien, die Ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, bei der Durchführung der Förderung.
- 3.2. Die Zuschüsse können bei den Trägern der Kinder- und Jugenderholung oder direkt bei der Verwaltung der Daniel-Schnakenberg-Stiftung beantragt werden. Die Träger, die selbst die Höhe der Zuschüsse berechnen, beantragen bei der Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung die Zuschüsse für die Maßnahme. Bremer Träger können An- und Abreise als je einen Tag abrechnen (Bearbeitungsgebühr). Die Leistungen über die Blaue Karte müssen vorrangig behandelt werden.
- 3.3. Bei der Familienerholung, bei nicht bremischen Trägern der Jugenderholung oder auf Wunsch für Träger aus Bremen übernimmt die Daniel-Schnakenberg-Stiftung die Berechnung des Zuschusses.
- 3.4. Ausnahmen von diesen Fördervoraussetzungen bedürfen im Einzelfall der rechtzeitigen Klärung mit der Daniel-Schnakenberg-Stiftung.
- 3.5. Jeder Träger rechnet vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit der Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung ab. Nachforderungen für eine abgeschlossene Freizeit werden nicht gewährt.
- 3.6. Die Berechnungsbögen müssen von den Trägern drei Jahre verwahrt werden, um der Stiftung eine evtl. Prüfung zu ermöglichen.

**Ergänzung der Förderrichtlinien der Daniel-Schnakenberg Stiftung
(Familienerholung)**

**Bundesmaßnahme „Corona-Auszeit für Familien –
Familienfreizeiten erleichtern“**

Die Ergänzungen gelten ab dem 15.09.2021 bis zum 31.12.2022

Im Vorfeld der Bundesmaßnahme gebuchte Reisen sind hier ausgenommen und können nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt, dass eine Buchungsbestätigung der Familienerholungsstätte mit dem Antrag auf Fahrtkostenübernahme und Freizeitzuschuss eingereicht werden muss.

- Für Hin- und Rückfahrt zu den gebuchten Familienerholungsstätten kann die Fahrtkostenübernahme in Höhe von 30 Cent pro Kilometer beantragt werden
- Pro Tag und Kind bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können 8 Euro Freizeitzuschuss beantragt werden.

Die Auszahlung der Gelder an die Familien erfolgt nach Eingang einer Ankunftsbestätigung der Familienerholungsstätte.

Verlängerung des Aufenthaltes

Im Rahmen der Bundesmaßnahme wird es Familien ermöglicht Ihren Aufenthalt in einer Familienerholungsstätte über die Beantragung von Individualzuschüssen der Bundesländer zu verlängern. Sollten Familien eine Verlängerung wünschen, prüft die Daniel-Schnakenberg Stiftung den Antrag auf Gewährung des Individualzuschusses nach den geltenden Förderrichtlinien für Familienfreizeiten.



**„Corona-Auszeit für Familien“: Antrag auf Gewährung von Stadtbremischen Sondergeldern
im Rahmen des Bundesprogramms Familienerholung 2021 – 2022**

Antragstellende Person:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel./Mail: _____

Mitreisende Personen:

Anzahl Mitreisende: _____ Davon Kinder: _____ Alter der Kinder: _____

Reisezeitraum/Reiseziel:

Reisezeitraum (max. 1 Woche): _____

Gebuchte Familienerholungsstätte
(Name und Anschrift): _____

Achtung! Die Buchungsbestätigung muss dem Antrag angefügt werden.

Ich beantrage hiermit:

- Erstattung der Fahrkosten in Höhe von € 0,30 pro Kilometer
 Freizeitzuschuss: € 8,00 am Tag pro Kind bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

Ich bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber*in: _____

IBAN: _____

Name der Bank: _____

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift: _____